

Pressemitteilung vom 13.04.2011

Es besteht Anspruch auf rückwirkende Erstattung für Leistungen des Bildungspaketes

Werden Bedarfe für Leistungen nach § 28 Abs. 2, 4 bis 7 SGB II für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 bis zum 30. April 2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 1. Januar 2011 gestellt.

Wenn Jobcenter-Kunden Leistungen aus dem Bildungspaket bereits in Anspruch genommen haben, so können sie sich die dadurch entstandenen Kosten vom Jobcenter Krefeld erstatten lassen.

Wenn also beispielsweise ein Kind bereits seit Januar Mitglied in einem Fußballverein ist, kann man die Vereinsbeiträge für die Monate Januar bis März rückwirkend erhalten.

Hierfür muss ein Antrag bis 30. April 2011 eingereicht werden !

Mitgliedsbeiträge können bis zu einer Höhe von maximal zehn Euro monatlich erstattet werden. Daneben können auch Kosten für die Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten erstattet werden.

Das Jobcenter Krefeld bittet seine Kunden um Verständnis, dass die Anträge momentan nur angenommen, aber noch nicht bearbeitet werden können.

Da noch einige organisatorische Fragen offen sind, wird sich die Auszahlung entsprechend noch ein wenig verzögern.

Weitergehende Informationen über das „Bildungspaket“ finden Sie auch auf der Seite des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).